



FÖRDERUNG	ANTRAGSTELLE	ZEITPUNKT DES ANTRAGES	HÖHE	VORAUSSETZUNGEN
SCHULBEGINNHILFE DES LANDES OÖ	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11192, 11610 • web*	spätestens bis Ende des laufenden Schuljahres	der Zuschuss beträgt einmalig pro Kind 100 Euro	<ul style="list-style-type: none"> Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden erstmaliger Eintritt in eine OÖ Pflichtschule gemeinsamer Hauptsitz in OÖ
SCHULVERANSTALTUNGSHILFE DES LANDES OÖ	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11192, 11610 • web*	bis spätestens 3 Monate (31.10.) nach Ende des laufenden Schuljahres	zwischen 40 Euro für 2tägige und 100 Euro für 5tägige Schulveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> Besuch einer OÖ Pflichtschule (VS, NMS, PTS) und landw. Fachschule Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden Bestätigung über die Teilnahme an einer 4tägigen Schulveranstaltung für ein Kind oder an mehrtägigen Schulveranstaltungen für mehrere Kinder Hauptwohnsitz in OÖ
KINDERBETREUNGSBONUS NEU	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11192, 11610 • web*	Anträge können ab Vollendung des 3. Lebensjahres gestellt werden	der KBB beträgt jährlich pro Kind 700 Euro	<ul style="list-style-type: none"> für das Kind wird für mindestens 2 Monate vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres der Gratiskindergarten nicht in Anspruch genommen ist auf EU-Bürger beschränkt
OÖ MEHRLINGSZUSCHUSS	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11192, 11610 • web*	spätestens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres der Mehrlinge	Zwillinge: 500 Euro + 100 Euro Gutschein für „Mobilen Familiendienst“ Caritas Für jeden weiteren Mehrling: je 500 Euro + je 100 Euro Gutschein für „Mobilen Familiendienst“ Caritas	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinsamer Hauptsitz in OÖ Familienbeihilfe Österreichische Staatsbürger bzw. EU-Bürger
OÖ FAMILIENKARTE DES LANDES OÖ	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11550 od. 16263 • web*	jederzeit, ab Geburt des 1. Kindes	zahlreiche Vergünstigungen im Freizeitbereich, in der Gastronomie und Hotellerie und bei Dienstleistungsbetrieben	<ul style="list-style-type: none"> Familienbeihilfe für mind. 1 Kind von ausländischen Staatsbürgern ist der Nachweis eines Aufenthaltstitels erforderlich
OÖ. WINTERSPORTWOCHE	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11192 bzw. 11610 • web* Antrag ist von den Schulen zu stellen	bis spätestens 2 Wochen vor Antritt der Wintersportwoche	Gutschein für Liftkarte für die Dauer des Schulschikurses	<ul style="list-style-type: none"> Wintersportwoche findet in einem OÖ Skigebiet statt Mindestausmaß von 4 aufeinander folgenden Schultagen (ganztägig)
OÖ. WINTERSPORTTAGE	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11192 bzw. 11610 • web* Antrag ist von den Schulen bzw. Kindergärten zu stellen	bis spätestens 2 Wochen vor Antritt der Wintersporttage	Gutschein für max. 3 Halbtages-Liftkarten pro Wintersaison	<ul style="list-style-type: none"> Wintersporttage müssen in einem OÖ Skigebiet, während der Unterrichtszeit einer Volksschule bzw. Betreuungszeit eines Kindergartens stattfinden
ELTERNBILDUNGSGUTSCHEINE DES LANDES OÖ	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11181, 11831 • web*	Nach Beantragung der OÖ Familienkarte automatisch zur Geburt des Kindes, zum 3., 6. und 10. Lebensjahr	20 Euro zur Geburt, zum 3., 6. und 10. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> Besitz der OÖ Familienkarte
KOSTENLOSE ELTERNUNFALL-VERSICHERUNG DES LANDES OÖ WÄHREND DER KINDERBETREUUNG	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11831, 11832 • web*	automatisch mit Ausstellung der OÖ Familienkarte	alle Leistungen finden Sie auf www.familienkarte.at	<ul style="list-style-type: none"> Besitz der OÖ Familienkarte Kind muss in der OÖ Familienkarte eingetragen sein Unfälle im Zusammenhang mit Kinderbetreuung bis zum 5. Geburtstag des jüngsten Kindes
KINDERUNFALLVERSICHERUNG DES LANDES OÖ	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11831, 11832 • web*	automatisch mit Ausstellung der OÖ Familienkarte	alle Leistungen finden Sie auf www.familienkarte.at	<ul style="list-style-type: none"> Besitz der OÖ Familienkarte Kind muss in der OÖ Familienkarte eingetragen sein Versicherungsschutz endet mit dem 1. Schultag

FAMILIENURLAUBSZUSCHUSS DES LANDES OÖ	Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel. 0732-7720-15201 • web*	der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Urlaubsantritt eingetragen werden	richtet sich nach dem Gesamteinkommen der Familie, nach Anzahl und dem Alter der (mind. 3 bzw. 2) Kinder, die den Urlaub gemeinsam mit den Eltern verbringen	<ul style="list-style-type: none"> Ehepaare (auch Pflegeeltern) und Alleinerzieher mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird bzw. mit zwei Kindern, wenn für eines erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird österr. Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz in OÖ der Urlaubsort muss in Österreich liegen - Mindesturlaubsdauer von 7 Tagen pro Urlaub (höchstens 14 Tage) pro Jahr Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden
MUTTER-KIND-ZUSCHUSS DES LANDES OÖ	Abt. Gesundheit des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-14910 • web*	der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 2. bzw. 5. Lebensjahres gestellt werden	gesamt 370 Euro; dieser Betrag wird in zwei Raten à 185 Euro ausbezahlt, nach Vollendung des 2. Lebens- jahres und nach Vollendung des 5. Lebensjahres	<ul style="list-style-type: none"> Arztbestätigung über die Untersuchungen der Mutter und des Kindes (inkl. Impfungen) lt. MuKi-Pass termingerechte Antragstellung Hauptwohnsitz in OÖ
SCHULSTARTGELD	Wohnsitzfinanzamt (Auszahlung mit Familienbeihilfe)	kein gesonderter Antrag erforderlich	100 Euro für jedes schulpflichtige Kind zwischen 6 und 15 Jah- ren, Auszahlung automatisch mit September-Familienbeihilfe	Anspruch auf Familienbeihilfe
FAMILIENBEIHILFE DES BUNDES	Wohnsitzfinanzamt	nach der Geburt	gestaffelt nach Alter und Zahl der Kinder ab Geburt: 111,80 Euro (ab 1.1.18: 114 Euro) ab 3 Jahren: 119,60 Euro (ab 1.1.18: 121,90 Euro) ab 10 Jahren: 138,80 Euro (ab 1.1.18: 141,50 Euro) ab 19 Jahren: 162 Euro (ab 1.1.18: 165,10 Euro) monatliche Erhöhungsbeiträge lt. Geschwisterstaffelung bei Mehrkindfamilien Zuschlag für erheblich behindertes Kind: 152,90 Euro (ab 1.1.18: 155,90 Euro) Kinderabsetzbetrag: 58,40 Euro, wird ohne gesonderten Antrag gemeinsam mit Familienbeihilfe ausbezahlt http://familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at/	<ul style="list-style-type: none"> Österreichische Staatsbürgerschaft Wohnsitz, ständiger Aufenthalt der Antragsteller und Kinder in Österreich Sonderregelungen für EU-Bürger, Drittstaatsangehörige und im Ausland lebende Kinder <p>weitere Detail-Infos zur Familienbeihilfe finden Sie unter www.bmfj.gv.at</p>
MEHRKINDZUSCHLAG	Wohnsitzfinanzamt	für jedes Kalenderjahr im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung oder wenn keine Einkünfte vorlie- gen mit Formular E4	20 Euro/mtl. für jedes ständig in Österreich bzw. EU-Raum lebende dritte und weitere Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird	Das zu versteuernde Familieneinkommen des Vorjahres darf 55.000,- Euro nicht überschreiten
KINDERFREIBETRAG	im Rahmen der Arbeitnehmerveranla- gung bzw. Einkommensteuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres	440 Euro/jährlich/Kind; 300 Euro jährlich pro Person, wenn beide Elternteile den Freibetrag geltend machen	Eltern müssen Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen; für Kinder, für die mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde
KINDERABSETZBETRAG	Wohnsitzfinanzamt (Auszahlung mit Familienbeihilfe)	kein gesonderter Antrag erforderlich	58,40 Euro pro Kind monatlich	Anspruch auf Familienbeihilfe
ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG	im Rahmen der Arbeitnehmerveranla- gung bzw. Einkommensteuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres	mit einem Kind 494 Euro, mit zwei Kindern 669 Euro, mit drei Kindern 889 Euro, für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um jeweils 220 Euro	Steuerpflichtige mit mind. 1 Kind, die mehr als 6 Monate im Ka- lenderjahr nicht in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben und denen während dieses Zeitraumes ein Kinderabsetzbetrag zusteht
ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG	im Rahmen der Arbeitnehmerveranla- gung bzw. Einkommensteuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres	gleich wie Alleinerzieherabsetzbetrag	Steuerpflichtige mit mind. 1 Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem (Ehe-) Partner in einer Ehe bzw. eheähn- lichen Gemeinschaft leben. Das steuerpflichtige Einkommen des (Ehe-)Partners darf 6.000 Euro jährlich inklusive steuerfreies Wohngeld nicht überschreiten.
KINDERBETREUUNGSGELD DES BUNDES	jener Krankenversicherungsträger, bei dem der Antragsteller (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war.	gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes	Bezug entweder als pauschale oder einkommensabhängige Leistung; weitere Infos zu den Varianten: www.bmfj.gv.at	<ul style="list-style-type: none"> Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind gemeinsamer Haushalt mit dem Kind Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen Zuverdienstgrenzen müssen eingehalten werden Sonderregelungen für Nicht-Österreicher/innen <p>weitere Details zu den Anspruchsvoraussetzungen: www.bmfj.gv.at</p>
SCHÜLERBEIHILFE, HEIM- UND FAHRTKOSTENBEIHILFE DES BUNDES	je nach Schultyp gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten alle Infos dazu: www.help.gv.at	bis Ende des Kalenderjahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt	Schülerbeihilfe: bis zu 1.130 Euro jährlich (ab der 10. Schulstufe) Heimbeihilfe: individuelle Berechnung Fahrtkostenbeihilfe: 105 Euro (Voraussetzung: Heimbeihilfe)	<ul style="list-style-type: none"> soziale Bedürftigkeit österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Bürger <p>weitere Details: www.help.gv.at</p>
UNTERSTÜTZUNG DES BUNDES FÜR TEILNAHME AN SCHULVERANSTAL- TUNGEN	je nach Schultyp gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten alle Infos dazu: www.help.gv.at	vor Beginn der Schulveranstal- tung, jedoch spätestens bis 30. April des laufenden Schuljahres	einmalig bis zu 180 Euro	<ul style="list-style-type: none"> soziale Bedürftigkeit Dauer der Schulveranstaltung: mehr als 4 Tage (außerhalb der Schule) Österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Bürger <p>weitere Details: www.help.gv.at</p>